



**Satzung der Stadt Guben
über die Festlegung
eines Schulbezirkes
für die Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Guben**

**Satzung der Stadt Guben
über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Guben**

vom 2. Oktober 2025

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25 [Nr. 12], S. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2025 die Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes gilt für die zwei nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben:

Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4, 03172 Guben

Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Straße 25, 03172 Guben

**§ 2
Schulbezirk der Grundschulen**

Der Schulbezirk der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.

**§ 3
Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme**

- 1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.
- 2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.

- 4) Die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung trifft laut § 50 BbgSchulG die Schulleitung in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmekapazität

- 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- 2) Die Aufnahmekapazität ist nach § 50 Abs. 3 des BbgSchulG so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.
- 3) Die Zügigkeiten für die Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

Friedensschule Grundschule 3 zügig

Corona-Schröter-Grundschule 2 zügig

- 4) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung eines Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 21. Oktober 2022 außer Kraft.

Guben, den 2. Oktober 2025


Fred Mahro
Bürgermeister

